

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Apothekerkammergesetz 2001 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Apothekerkammergesetz 2001, BGBI. I Nr. 111/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 145/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Abs. 2 werden der dritte und vierte Satz wie folgt ersetzt:

„Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Kammervorstandes, die Mitglieder der Delegiertenversammlung sowie die Ersatzdelegierten der jeweiligen Landesgeschäftsstelle in der jeweiligen abteilungssparitätischen Anzahl. Die Mitglieder des Kammervorstandes, der Delegiertenversammlung und die Ersatzdelegierten einer Abteilung sind somit jeweils nur insoweit wahlberechtigt, als ihre Zahl nicht jene der Anzahl der Kammervorstandsmitglieder, der Delegierten und Ersatzdelegierten der anderen Abteilungen übersteigt.“

2. § 38 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei der Festlegung der Mandatszahlen des Abteilungsausschusses hat jedes Bundesland zunächst ein Mitglied zu erhalten. Die Verteilung der restlichen acht Mandate erfolgt entsprechend der Mitgliederzahl der Bundesländer in der jeweiligen Abteilung.“

3. Nach § 81 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Die laufende Funktionsperiode der nach diesem Bundesgesetz zum Zeitpunkt der Kundmachung der Änderungen dieses Bundesgesetzes durch BGBI. I Nr. xx/2010 gewählten Organe gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 bis 10 verlängert sich um drei Monate. Die darauf folgende Funktionsperiode der nach diesem Bundesgesetz gewählten Organe gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 bis 10 beginnt mit 1. Juli 2012.“

4. Nach § 81 Abs. 11 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Die Änderungen in den §§ 37 Abs. 2, 38 Abs. 2, § 81 Abs. 5a und Abs. 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2010 treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.“